

Anhang 2: Kriterien zur Beurteilung der Signifikanz der Belastungen – Beispiele

Belastungsart	Kriterien zur Beurteilung der Signifikanz
Punktquellen	<ul style="list-style-type: none"> – das Verfehlen der Anforderungen europäischer Richtlinien (Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG; IVU Richtlinie 2008/1/EG) zu kommunalen und industriellen Punktquellen Emissionsvorgaben hierfür in Abwasserverordnung des Bundes, – die Überschreitung der Bescheidwerte aus wasserrechtlichen Erlaubnissen, – Zustand schlechter als „gut“ bei biologischen Qualitätskomponenten (z. B. wirbellose Fauna, Wasserpflanzen und Algen) aufgrund von wesentlichen stofflichen Belastungen aus Punktquellen, – die Überschreitung der Orientierungswerte nach LAWA, – das Verfehlen von überregionalen Umweltzielen der FGE
Diffuse Quellen	<ul style="list-style-type: none"> – Überschreitung von Qualitätsnormen (Nitrat, Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel, Schadstoffe), – Zustand schlechter als „gut“ bei biologischen Qualitätskomponenten (z. B. wirbellose Fauna, Wasserpflanzen und Algen) aufgrund von wesentlichen stofflichen Belastungen aus diffusen Quellen, – das Verfehlen der Umweltziele in beeinflussten Stand- und Küstengewässern, – die Überschreitung der Orientierungswerte nach LAWA (insbesondere Phosphor), – das Verfehlen von überregionalen Umweltzielen der FGE
Wasserentnahmen und / oder Wiedereinleitungen	<ul style="list-style-type: none"> – die Überschreitung zulässiger Entnahmemengen aus den wasserrechtlichen Zulassungen oder die Unterschreitung einer definierten Restwassermenge in tideunbeeinflussten Fließgewässern von 2/3 MNQ – Zustand schlechter als „gut“ bei biologischen Qualitätskomponenten (z. B. wirbellose Fauna, Wasserpflanzen und Fischen) aufgrund zu geringer Abflussmengen
Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Zustand schlechter als „gut“ bei biologischen Qualitätskomponenten (z. B. wirbellose Fauna, Wasserpflanzen und Fischen) aufgrund hydromorphologischer Veränderungen (z.B. Absturzhöhe bei Querbauwerken, Rückstauwirkung, fehlende Breiten-, Tiefen- und Strömungsvarianz, fehlende Ufergehölze) – das Verfehlen von überregionalen Umweltzielen (Durchgängigkeit)